Stadt Bergisch Gladbach

Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Umweltschutz	Drucksachen-Nr. 459/2003
	X Öffentlich
	Nicht öffentlich
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ♥	Sitzungsdatum
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.09.2003

Tagesordnungspunkt

Landschaftsplan Nr. 4 "Mittlere Dhünn" - 1. förmliche Änderung "NSG Dhünnaue" hier: Öffentliche Auslegung

Inhalt der Mitteilung:



Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2003 den Entwurfsbeschluss und den Offenlegungsbeschluss zur ersten förmlichen Änderung "Naturschutzgebiet Dhünnaue" des Landschaftsplanes Nr. 4 "Mittlere Dhünn" gefasst.

Gemäß § 27 c) Landschaftsgesetz (LG) NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 107 Ges. vom 25.09.2001 i. V. m. den §§ 186 - 193 BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBL I S. 42) ist der Entwurf des Landschaftsplanes auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich der ersten förmlichen Änderung "Naturschutzgebiet Dhünnaue" des Landschaftsplanes Nr. 4 "Mittlere Dhünn" umfasst das bestehende Naturschutzgebiet N 2 "Dhünnaue" entlang der Dhünn zwischen der Kreuzung mit der Altenberger Dom Straße (L101) südlich von Odenthal-Altenberg im Norden und der Kreisgrenze zu Leverkusen östlich der Dhünnbrücke der Schlebuscher Straße (L288) in Bergisch Gladbach-Schildgen im Süden. Betroffen sind Gebietsanteile der Gemeinde Odenthal und der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Übrigen wurde das Plangebiet auch als FFH-Gebiet gemeldet. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf den Landschaftsplan Nr. 4 "Mittlere Dhünn" 1. Änderung "NSG Dhünnaue."

Das Plangebiet und dessen Abgrenzung ist aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Die Planentwürfe, bestehend aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, sowie den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht sind einsehbar.

Nach Prüfung innerhalb der betroffenen Fachbereiche sind weder städtische Flächen noch zu vertretende Belange, Planungen und sonstige Maßnahmen, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Änderungsbereich bedeutsam sein können, betroffen.

Die wahrzunehmenden Belange der Stadt Bergisch Gladbach werden durch den Landschaftsplan nicht berührt.

Insofern ist seitens der Stadt Bergisch keine Stellungnahme abzugeben.

